

Hundesteuer-Anmeldung

Mitteilung über den Beginn einer Hundehaltung



Buchungszeichen: **5.0102.**

Hundesteuermarke Nr.

Hundehalterin / Hundehalter	
Familienname, Vorname	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Bei Zuzug:	Vorherige Gemeinde / Stadt

Beschreibung des Hundes			
Beginn der Haltung	Wurfstag	Beginn der Steuerpflicht	Anzahl der bereits im Haushalt gehaltenen Hunde
Rasse	Farbe	männlich <input type="radio"/>	weiblich <input type="radio"/>
Kenn-Nummer de Transponders (Chip-ID) des Hundes			

Steuerbefreiung § 7 Hundesteuersatzung	Abs. 1a Schwerbehindertenausweis Merkzeichen B, BL, aG oder H <input type="radio"/>	Steuerermäßigung § 9 Hundesteuersatzung	Befähigungsnachweis <input type="radio"/>	Zwingersteuer § 8 Hundesteuersatzung	Nachweis <input type="radio"/>
	Abs. 1b Rettungshund <input type="radio"/>		Wachhund (50 %) <input type="radio"/>		
			Jagdhund (60 €) <input type="radio"/>		

Gefährliche Hunde nach § 2 Hundesteuersatzung	Feststellung Gefährlichkeit <input type="radio"/>	Keine Gefährlichkeit <input type="radio"/>	Nachweis <input type="radio"/>
--	---	---	--------------------------------

Es wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum	Unterschrift der Hundehalterin / des Hundehalters
Niederstotzingen, den	

Hinweise zur Hundesteuer-Anmeldung:

Anzeigepflicht

Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt Niederstotzingen schriftlich anzuzeigen.

Beginn der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

Hundesteuer

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für den ersten Hund 120 Euro, für jeden weiteren Hund 240 Euro.

Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben; Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

Hundesteuermarke

Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Niederstotzingen bleibt, ausgegeben. Diese bleibt für die Dauer der Hundehaltung gültig und muss bei einer Beendigung der Hundehaltung an die Stadt Niederstotzingen zurückgegeben werden.